

Mittelweserverband

Sitz Syke
Landkreis Diepholz

Satzung

in der Fassung vom 15.11. / 22.11.2007
(Amtsblatt 19/2007 des Landkreises Diepholz vom 21.12.2007)

einschl. der redaktionellen Änderung vom 06.02.2008
(Amtsblatt 3/2008 des Landkreises Diepholz vom 03.03.2008)

Deichverband Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Landschaftspflegeverband

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

I. Teil	Allgemeine Vorschriften	III. Teil	Rechnungswesen, Beiträge
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	§ 26	Haushaltsführung
§ 2	Aufgabe	§ 27	Haushaltsplan
§ 3	Mitglieder	§ 28	Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 4	Unternehmen, Plan	§ 29	Rechnungslegung
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	§ 30	Prüfung der Jahresrechnung
§ 6	Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	§ 31	Entlastung des Vorstandes
§ 7	Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	§ 32	Beiträge
§ 8	Aufsichtsschauen	§ 33	Beitragsverhältnis
§ 9	Verbandsschauen Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	§ 34	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
		§ 35	Hebung der Verbandsbeiträge
		§ 36	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
		§ 37	Rechtsbehelfsbelehrungen
II. Teil	Verfassung	IV. Teil	Verfahrensvorschriften, Aufsicht
§ 10	Organe	§ 38	Anordnungsbefugnis
§ 11	Aufgaben des Verbandsausschusses	§ 39	Bekanntmachung
§ 12	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	§ 40	Aufsicht
§ 13	Sitzungen des Verbandsausschusses	§ 41	Zustimmung zu Geschäften
§ 14	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	§ 42	Verschwiegenheitspflicht
§ 15	Amtszeit des Ausschusses	§ 43	Inkrafttreten
§ 16	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	V. Teil	Anlagen
§ 17	Amtszeit des Vorstandes		Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 letzter Satz:
§ 18	Aufgaben des Vorstandes		Die Anlage „Verbandsgebietskarte“ kann

§ 19 Sitzungen des Vorstandes	während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Nieder-
§ 20 Beschließen im Vorstand	sachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder beim Mittelweser-
§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	verband, Hermannstr. 15 in 28857 Syke, eingesehen werden.
§ 22 Geschäftsführer	
§ 23 Dienstkräfte	Anlage 2 zu § 33 Abs. 3:
§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge
§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 101 Abs. 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Mittelweserverband.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Syke im Landkreis Diepholz.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 07. Juli 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt ((Nds. GVBl.) S. 105) des § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 01. März 1963 (Nds. GVBl. S. 81) und ein Landschaftspflegeverband. Er ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. April 1955, III. B 4/620-10 Nr. 946-55 zum Oberverband seiner Mitgliederverbände (Unterverbände) bestimmt.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet

a) links der Weser vom Bückler Mühlbach bis zur Landesgrenze (Bremen)

b) der Ochtum bis zur Varreler Bäke ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebaches (einschließlich).

Hinsichtlich der Aufgaben der Deicherhaltung gehören darüber hinaus zum Verbandsgebiet auch alle übrigen Grundstücke, die im Schutz der vom Verband zu unterhaltenen Hochwasserdeiche liegen.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem Niedersachsenross, Schiff und Wasser und der Umschrift Mittelweserverband Syke.

(WVG §§ 1, 3, 6; NWG § 83; NDG §§ 3,6 ff.)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen und dem Wasserabfluss dienenden Anlagen,

2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
 4. Herrichtung, Erhalt und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 6. Beratung, Förderung und Koordinierung der Aufgaben der Unterverbände.
- (WVG § 2; NWG § 83; NDG §§ 5, 21)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände,
 - b) im übrigen die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet und der im Schutze der Hochwasserdeiche gelegenen Grundstücke und Anlagen.
 - (2) Mitglieder können darüber hinaus sein
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - c) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
 - (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
- (WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) für den Hochwasserschutz
 - aa) die gewidmeten linksseitigen Weserdeiche in den vorgeschriebenen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten.

Das Unternehmen ergibt sich insoweit aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover, Bauabteilung Weserniederung in Achim, vom 18. Januar 1954, aus dem Umgestaltungsplan des Wasserwirtschaftsamtes vom 21. Dezember 1957 und etwaige Änderungen und Ergänzungen.
 - ab) den als Schlafdeich dienenden Rückstaudeich an der Eiter vom Eiterschöpfwerk in EiBel bis zur Landesstraße Hoya-Bremen und den als Deich dienenden Wachendorfer Weg von dieser Landesstraße bis zur Gemarkungsgrenze Emtinghausen/Syke zu erhalten.

Das Unternehmen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 25 000.
 - b) für die Anlagen- und Gewässerunterhaltung

die Vornahme der notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen.

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer.
 - c) für die Umgestaltung von Gewässern und den Bau von Anlagen

Gewässer und deren Anlagen her zu stellen, naturnah um zu gestalten und zu beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Hannover, Bauabteilung Weserniederung in Achim, vom 18. Januar 1954 und den ergänzenden und ändernden Plänen.

- (2) Zur Durchführung der Aufgabe der Landschaftspflege kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich dann aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Landschaftspflege" enthalten sind.

- (3) Die genannten Pläne, Verzeichnisse und Übersichtskarten werden in je einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5; NDG § 19)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder zu seinen Unterverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, so weit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke und Grundstücke beiderseits der Hochwasserdeiche und des Eiter-Rückstaudeichs dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer und Deiche mit ihren Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind zum Zweck der Sicherung des Unterhaltungsstreifens unterhaltungsverpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers bzw. vom Deichfuß entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht übersteigen.

Ferner müssen die auf die Gewässer und Deiche zulaufenden Einfriedungen so hergestellt werden, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt bzw. Grundstückszufahrten Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räumgeräte und Fahrzeuge haben. Die Durchfahrt beginnt 1 m von der oberen Böschungskante bzw. vom Deichfuß.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Längs der Verbandsgewässer und Deiche muss bei Ackergrundstücken ein Unterhaltungsstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante bzw. vom Deichfuß an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen frei gehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Auf Ufergrundstücken und entlang von Deichen dürfen grundsätzlich Anlagen jeder Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer bzw. an den Deich heran errichtet werden.
4. Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.
5. Die Anlieger an Gewässern des Mittelweserverbandes bzw. seiner Unterverbände sind verpflichtet, das bei den Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungsstreifen gebrachte Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen und zu verwerten.

Soweit die Verwertung über die normalerweise vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine

Entschädigung zu leisten.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Geschäftsführer in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 3)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Aufsichtsschauen

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Verband zu unterhaltenden Hochwasserdeiche mit ihren Anlagen, die gemäß § 3 NDG gewidmet sind, wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes von der Deichbehörde geprüft.

(NDG §§ 3, 18)

§ 9

Verbandsschauen Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Alle anderen als die in § 8 genannten Verbandsanlagen sind vom Verband zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Jeder Unterverband bildet einen Schaubezirk für die Schau der Gewässer II. Ordnung und die Verbandsgewässer III. Ordnung des Unterverbandes. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher des Unterverbandes. Weitere Schaubeauftragte werden vom Unterverband bestimmt.

Die Gewässer II. Ordnung, die in den nicht zu dem Gebiet eines Unterverbandes gehörenden Flächen liegen, werden den benachbarten Schaubezirken durch Beschluss des Verbandsausschusses zugeteilt.

- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.
(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertretung,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und für die Auflösung des Verbandes, mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
(2) In den Ausschuss wählen die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsverbände 24 Mitglieder:

a) Wasserverband Untere Emte - Untere Landwehr in Blender	2
b) Wasserverband Obere Emte - Obere Landwehr in Hilgermissen	3
c) Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld in Syke	3
d) Wasserverband Geestrand in Süstedt	3
e) Wasserverband Eiterniederung in Thedinghausen	2
f) Wasserverband Thedinghausen in Thedinghausen	2
g) Wasserverband Weyher See in Riede	4
h) Wasserverband Leeste-Brinkum-Stuhr in Stuhr	<u>5</u>
	24

- (3) Sechs Ausschussmitglieder werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern gewählt, deren Grundstück nicht innerhalb des Gebietes eines Mitgliedsverbandes liegen. Es wird in 5 Wahlbezirken gewählt, und zwar

Wahlbezirk 1 umfasst die Gemeinden Stuhr und Weyhe und von der Stadt Syke die Gemarkungen Gessel, Barrien, Syke und Schnepke	2
Wahlbezirk 2 umfasst von der Stadt Syke die Gemarkungen Okel, Osterholz, Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt und Jardinghausen	1
Wahlbezirk 3 umfasst von der Stadt Syke die Gemarkung Wachendorf und die Gemeinde Süstedt	1
Wahlbezirk 4 umfasst den Flecken Bruchhausen-Vilsen	1
Wahlbezirk 5 umfasst die Stadt Hoya, den Flecken Bücken und die Gemeinden Hoyerhagen, Asendorf und Engeln	<u>1</u>
	6

In jedem Wahlbezirk wird ein Ersatzausschussmitglied gewählt.

- (4) Für die Wahl nach (3) gilt folgende Regelung:

Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens 2-wöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.

Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen nur eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden können zu den Sitzungen geladen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl oder Ergänzungsendung zu besetzen, sofern nicht das bereits gemäß § 12 Abs. 3 gewählte Ersatzausschussmitglied nachrückt.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender, den Verbandsvorstehern der acht Mitgliederverbände und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf die Wahlbezirke 1 - 5 (§ 12 Abs. 3) entfallen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Dies sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher der acht Mitgliedsverbände, zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken 1 - 5 (§ 12 Abs. 3) sowie ein ordentliches Vorstandsmitglied als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, seinen persönlichen Stellvertreter sowie die auf die Wahlbezirke 1 - 5 entfallenden Vorstandsmitglieder und deren persönliche Stellvertreter.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die auf die Wahlbezirke 1 - 5 entfallenden Vorstandsmitglieder haben die Ausschussmitglieder aus diesen Wahlbezirken.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum 1. Male im Jahre 1996 und später alle 5 Jahre.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen oder zu entsenden.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist und soweit nicht durch Beschluss des Verbandsausschusses gem. § 11 Ziff. 2 die Aufgaben dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 3. die Aufnahme von Entlassung von Mitgliedern,
 4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 5. die Entschädigungsleistungen gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 5
 6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellv. Geschäftsführers und des Kassenleiters.
- (WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 - (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
 - (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn Sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 - (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
 - (3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
 - (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 23

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften.
- (3) Der Geschäftsführer (geschäftsführender Ingenieur), sein Vertreter und der Kassenleiter dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer, der den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt, zusätzlich gemäß Beschlussfassung des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung vertretungsbefugt ist.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber schriftlich abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld, die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstausfalles und Ersatz der Fahrtkosten.

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Geschäftsführer bewirkt im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

(Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG § 2)

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG.
(WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder

1. für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke,
2. für die anderen Aufgaben im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder

- a) für den Ausbau der Hauptgewässer Ochtum, Hache, Leester Mühlenbach, Süstedter Bach, Rieder Umleiter, Rieder Grenzgraben, Eiter, Landwehr, Mittelgraben, Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal, Obere Eiter, Hoyaer Emte und Blender Emte im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den Unterverbänden gehörenden Grundstücke,
 - ba) für die Unterhaltung der nach NDG gewidmeten Deiche im Verhältnis der mit der zugehörigen Steuermesszahl multiplizierten Einheitswerte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Deichmessbetrag)
Für Grundstücke, für die ein Einheitswert nicht festgelegt ist, wird an Stelle des Deichmessbetrages ein Ersatzwert gebildet. Zur Bildung des Ersatzwertes wird ein getrennt für land- und forstwirtschaftliche und nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen errechneter flächenbezogener Durchschnittsdeichmessbetrag mit dem Flächeninhalt des jeweiligen Grundstücks multipliziert.
 - bb) Der Ersatzwert für Verkehrsflächen ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
 - bc) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird als Teileichmessbetrag der nach Ziff. 2 Buchstabe ba) ermittelte und mit der vorteilhabenden Fläche im Verbandsgebiet multiplizierte Ersatzwert festgelegt. Bei Vorlage eines von der zuständigen Finanzbehörde festgestellten Teileinheitswertbescheides haben Verbandsmitglieder mit nur teilweise im Verbandsgebiet liegenden wirtschaftlichen Einheiten Anspruch auf Neufestsetzung des Teileichmessbetrages.
 - c) für den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke. Für einzelne Teilgebiete können Beitragsgruppen gebildet werden,
 3. für Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande, entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten,
 4. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den für die Einzelmaßnahmen tatsächlich entstehenden Kosten von den Vorteilhabenden.
- (2) Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1, Ziffer 1 hebt der Verband nach § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 Ziffer 1 ergebenden Betrages entfiel.
 - (5) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) hebt der Verband in dem in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Gebiet einen Mindestbeitrag in der Höhe der zwingend je Mitglied entstehenden Kosten. Über die Höhe beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Der Mindestbeitrag

wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Ziffer 2 Buchstabe b) ergebenden Betrages entfielen.

(WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung der Verbandsmitglieder besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden. Die Mitgliedsverbände heben den Verbandsbeitrag für den Mittelweserverband im Bereich ihres Verbandsgebietes.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro sowie die Beitreibungskosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Deichmessbeträge (§33 (1) 2. ba)) der zum Verband gehörenden Grundstücke, sofern sich das Unternehmen aus der Aufgabe gemäß § 33 Abs. 1, Ziff. 2 b ergibt oder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, sofern sich das Unternehmen aus den übrigen Aufgaben gem. § 33 Abs. 1 ergibt. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(WVG § 32)

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Unterverbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
(WVG § 68)

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Kreiszeitung in Syke, Ausgabe A (für Verbandsflächen in den Landkreisen Diepholz und Nienburg) sowie durch das Amtsblatt des Landkreises Verden.

Für den Fall, dass die Bekanntmachung nur Teile des Verbandsgebietes betrifft, genügt die Bekanntmachung in den in Satz 1 und 2 genannten Veröffentlichungsorganen, die den betreffenden Gebietsteil abdecken.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über den Wert von 1/5 der Gesamtsumme des Verwaltungshaushaltes hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - (2) Die Zustimmung ist auch in Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Syke, den 15. 11. 2007

Mittelweserverband

Brünjes

Verbandsvorsteher

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 - BGBl. I S. 405 wird hiermit die Satzung genehmigt und bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 21. 11. 2007

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Fachdienst Umwelt und Straße

Im Auftrage:
Schmidt

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung)

Die Anlage „Verbandsgebietskarte“ kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder beim Mittelweserverband, Hermannstr. 15, 28857 Syke, eingesehen werden.

Anlage 2
(zu § 33 Abs. 3 dieser Satzung)

Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben .
- aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630

Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

ab) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz	21 339

(ungenutzt)	ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530

Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

ac) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für	21 119

öffentliche Zwecke		
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290:	21 239

Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist

Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

